

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0108/2020 (DDI)

Kleine Anfrage Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Schleppende Umsetzung neuer Gesetzesbestimmungen durch das Migrationsamt (23.06.2020)

Seit dem 1. Januar 2019 gelten die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20, vormals AuG). Die Integrationskriterien (Art. 58a AIG) bilden ein zentrales Element der Revision und dienen der Beurteilung des Integrationsgrades. Weiter werden die Grundsätze der Zulassung und der Integration (2. Kapitel) und des Familiennachzugs (7. Kapitel) geregelt. In der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) werden diese Grundsätze präzisiert. Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit.e AIG kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist resp. wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Der Vollzug des Ausländerrechts liegt in erster Linie in der Kompetenz der Kantone. Dazu gehört insbesondere der Entscheid über die Bewilligung des Aufenthalts. Somit ist die angewandte Praxis des zuständigen kantonalen Amtes ausschlaggebend.

Im Geschäftsbericht 2019 (GB-Periode 2017-2019) wird unter Vollzug der Ausländergesetzgebung festgehalten: «Die Umsetzung der integrationsrechtlichen Bestimmungen, bei welchen neu Prüf- und Durchsetzungsmöglichkeiten für gesetzlich definierte Kriterien geschaffen wurden, ist mit den damit involvierten Partnern in Bearbeitung». Auf Nachfrage bestätigte die Chefin Migrationsamt, dass die dafür neu geschaffene Stelle erst per 01.01.2020 besetzt worden ist. Diese Bemerkung lässt aufhorchen und hinterlässt den Eindruck, dass mit einer gesetzeskonformen Umsetzung erst im Laufe von 2020 zu rechnen ist, obwohl die neuen Bestimmungen seit dem 15.08.2018 bekannt waren.

Gestützt wird diese Annahme durch gewisse konkrete Beobachtungen, welche die Schlussfolgerung zulässt, dass das kantonale Migrationsamt die Gesetze bei Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen und bei Familiennachzug sehr grosszügig auslegt und den Ermessensspielraum überstrapaziert resp. neue Bestimmungen erst nach einer längeren Übergangsphase anwendet.

Diesbezüglich wird der Regierungsrat gebeten, nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Wurden die neuen Gesetzesbestimmungen im 2019 überhaupt angewandt?
2. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen B und C wurden im 2019 verlängert?
3. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen B und C wurden in dieser Zeit nicht verlängert? Und welches waren die Gründe der Nichtverlängerung?
4. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen B und C wurden in dieser Zeit zwar verlängert, aber mit einer Verwarnung erteilt? Welche Tatbestände betrafen die Verwarnungen?
5. Wie oft wurde die Aufenthaltsbewilligung B und C, trotz Sozialhilfebezug, inexisterter oder mangelhafter Integration etc. verlängert, gestützt auf Art. 58a Abs. 1 AIG, resp. Art. 77f VZAE (persönliche Verhältnisse)?
6. Wie viele Familiennachzüge wurden – trotz Sozialhilfeabhängigkeit des Gesuchstellenden – im 2019 bewilligt? Um wie viele Personen (Erwachsene, Kinder) handelte es sich? Wie viele davon betrafen anerkannte Asylanten mit Bewilligung B?

Begründung 23.06.2020: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Johanna Bartholdi, 2. Daniel Cartier, 3. Urs Unterlerchner, Barbara Leibundgut, Verena Meyer-Burkhard, Christian Scheuermeyer, Heiner Studer, Christian Thalmann (8)